

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 07.04.1837 publ. 15.04.1837

fahren eingestellt wird, vorbehältlich der durch die Verspätung verschuldeten Kosten.

An die Oberbehörde sind die Contravenienten erst dann zu verweisen, wenn ihre Einwendungen nach vorgängiger Prüfung vom Presdiger ungegründet befunden und deshalb vom Amte verworfen sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung findet auch in der Herrschaft Sever Anwendung.

- 12) Bekanntmachung des General-directoriums des Armenwesens vom 7. April, publ. den 15. April 1837.

Zur näheren Erläuterung des §. III. der Landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1786., wegen Einrichtung einer Ersparungs-Casse, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstes Rescript vom 11. März d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei Rückzahlungen oder Zinszahlungen aus der Ersparungs-Casse zwar möglichst dahin gesehen werden solle, daß die wirklichen Einseher oder deren Erben ihre eingelegten Gelder zurückerhalten und daher ein Jeder, der um eine Zahlung aus der Ersparungs-Casse nachgesucht, auf Verlangen schuldig sein soll, sich als Ei-

Erläuterung
des §. III. der
Verordnung
vom 1. Aug.
1786. wegen
Einrichtung
der Ersparungs-Casse.

II.

III.

IV.

V.



genthümer vollständig zu legitimiren; daß aber, wenn die Scheine über die eingeschossenen Summen bei Rückzahlungen eingelöst oder die Zinszahlungen vorgezeigt sind, die Casse nicht weiter hafte.

Indem das Generaldirectorium des Armen-Wesens diese Landesherrliche Bestimmung auf Höchsten Befehl bekannt macht, fordert es zugleich, in Gemäßheit des obenangezogenen Cabinets Rescripts, diejenigen Inhaber von auf die Ersparungs-Casse lautenden Scheinen, welche sich obiger Bestimmung nicht unterwerfen wollen, auf, ihre Einsätze vor dem 1. Juni d. J. zurückzunehmen, indem bei Allen, welche nach diesem Termin ihre Einsätze stehen lassen, angenommen werden wird, daß obige Vorschrift auch auf sie angewandt werden soll. Dabei werden die Inhaber der Scheine erinnert, solche zur Verhütung von Mißbrauch sorgfältig zu bewahren, auch in dem Falle, wenn ein Schein verloren gehen sollte, es sofort dem Receptor der Ersparungs-Casse anzuzeigen, da denn das Generaldirectorium gerne bemüht sein wird, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Einlage nur dem wirklichen Eigenthümer zu Theil werde.

Endlich glaubt das Generaldirectorium des Armen-Wesens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch diese Vorschriften lediglich